

Reichsgesetzblatt. Wenn also der Kaiser und der Kanzler das Gesetz nicht unterschreiben und es nicht im Reichsgesetzblatt drucken lassen, dann erfahren die Richter und die Beamten und alle anderen Leute gar nichts von dem Gesetz, oder man muß eigentlich sagen, sie erfahren nichts von dem Beschluß des Bundesrats und des Reichstages, denn es wird ja erst dadurch Gesetz, daß es unterschrieben und veröffentlicht wird.

Nun, die ganze Frage ist ja allerdings so etwas, was man in Deutschland eine akademische Frage nennt. Akademie ist ein anderer Name für Universität, also für die Anstalten, auf denen die jungen Leute studieren, und wo sie sich bemühen, die schwierigsten Sachen auszudenken und die schwierigsten Fragen zu beantworten. Da werden manchmal Fragen gestellt, an die im wirklichen Leben kein Mensch denken würde, weil so etwas im wirklichen Leben kaum jemals vorkommen kann; und wenn man dann dort mit großem Scharfsinn und Eifer hin und her streitet, ob es so oder so richtig ist, dann nennt man das eine akademische Erörterung. Und auch die Frage, ob der Kaiser ein Veto hat oder nicht, wird eine akademische Frage bleiben. Denn erstens wird es so leicht nicht vorkommen, daß Bundesrat und Reichstag beide etwas beschließen, womit der Kaiser gar nicht einverstanden ist. Und wenn es doch einmal vorkommt, wie es z. B. bei der Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig vorgekommen ist, da müßte es doch eine ganz ungeheuerlich wichtige Sache sein, eine Sache, von der Bestehen oder Vernichtung des Deutschen Reiches abhängig wäre, wenn der deutsche Kaiser so offenkundig zeigen wollte, daß er sich gar nicht mit den meisten deutschen Fürsten und dem größten Teil des deutschen Volkes einigen kann; und man darf wohl getrost annehmen, daß so etwas niemals passieren wird.

Denn in allen wichtigen Dingen hat der Kaiser ohnehin genug zu sagen, ja, in einzelnen Fällen hat er sogar wirklich ein genau bestimmtes Veto. Wenn z. B. Heereseinrichtungen abgeschafft werden sollen, die bisher bestanden haben, solche Einrichtungen, über die etwas in der Verfassung oder in den Heeresgesetzen steht, dann kann der Kaiser das direkt verbieten, wenn auch alle anderen dafür sind, daß das abgeschafft werden soll. Die Verfassung sagt da so: In solchen Fällen gibt die Stimme des Kaisers den Ausschlag, wenn sie sich für Beibehaltung des bestehenden Zustandes ausspricht, d. h. also: es darf nicht anders gemacht werden, wenn der Kaiser nicht will.